

Gebührenfrei! Beim zuständigen Hauptwohnsitz – Gemeindeamt
(Magistrat – Bezirksamt) einreichen!



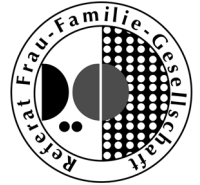
**Das Land
Steiermark**

Eingangsstempel des Amtes der Steiermärkischen
Landesregierung

Eingangsstempel des Gemeindeamtes/Magistrates
– Bezirksamtes

An das

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A
Referat Frau-Familie-Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
8010 Graz**



Antrag auf Kinderzuschuss des Landes Steiermark

1 ANGABEN ZUR/ZUM
ANTRAGSTELLERIN/
ANTRAGSTELLER

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Beruf

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

in Lebensgemeinschaft lebend

Derzeitiger Hauptwohnsitz:

Straße

Nr.

Stock

Tür-Nr.

PLZ

Ort

Gemeinde

Telefon der Antragstellerin/des Antragstellers

E-Mail

Familienbeihilfe des Bundes wird bezogen ja nein
(Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen)

2 ANGABEN ZUM KIND,
FÜR DAS
KINDERZUSCHUSS
DES LANDES
STEIERMARK
BEANTRAGT WIRD

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

männlich

weiblich

Staatsbürgerschaft

eheliches Kind

uneheliches Kind

Mehrlingsgeburt

Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt
mit der Antragstellerin/dem Antragsteller ja

nein

3 ANGABEN ÜBER WEITERE IM HAUSHALT LEBENDE PERSONEN

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

* Ehegatte/-gattin
Lebensgefährte/
-gefährtin

* weitere Kinder, für
die Familienbeihilfe
des Bundes bezogen
wird

Bei Antragstellung direkt im Referat Frau-Familie-Gesellschaft sind folgende Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen bzw. bei Antragstellung im Gemeinde- oder Bezirksamt zur Bestätigung vorzulegen:

- * Geburtsurkunde des Kindes
- * Meldezettel der antragstellenden Person
- * Meldezettel des Kindes, für welches Kinderzuschuss des Landes beantragt wird
- * Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (Ehegatte, Lebensgefährte, weitere Kinder)
- * Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes
- * Einkommensnachweise

4 Für die Errechnung des Familieneinkommens sind nach § 5 der Richtlinien folgende Einkommensnachweise dem Ansuchen beizulegen:

- ja nein Jahreslohnzettel des (der) Ehegatten (Ehegattin), des (der) Lebensgefährten (Lebensgefährtin)
- ja nein Einkommensteuerbescheid (bei selbstständig Erwerbstätigen)
- ja nein Einheitswertbescheid, Pachtverträge (bei Landwirten)
- ja nein Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Bundes
- ja nein Nachweis über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- ja nein Nachweis über Unterhaltszahlungen
- ja nein Nachweis über Alimente pro Kind
- ja nein Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- ja nein Nachweis über Lehrlingsentschädigung
- ja nein Nachweis über Bundes- und Landesstipendien
- ja nein Nachweis über Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- ja nein Nachweis über Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe
- ja nein Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ja nein Nachweis über Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension
- ja nein Nachweis über Einkünfte von Zeitsoldaten
- ja nein Nachweis über Taggeld von Präsenzdienern
- ja nein Nachweis über Grundvergütung für Zivildienere

5 AUSZAHLUNG DES KINDERZUSCHUSSES

Der Kinderzuschuss soll auf das nachstehende Konto bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen werden.

Kontonummer
der Antragstellerin/des Antragstellers

Bankleitzahl

Geldinstitut

6 Sehr geehrte Antragstellerin! Sehr geehrter Antragsteller!

Wir gratulieren Ihnen zum Familienzuwachs und freuen uns mit Ihnen!

- * Ihr Ansuchen wird grundsätzlich in der Reihe des Einlangens beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bearbeitet.
- * Bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen ist eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen.
- * Nach Erledigung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

7 Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Als Antragstellerin/Antragsteller erkläre ich mich hiermit einverstanden, dass

- * die Richtlinien des Kinderzuschusses des Landes Steiermark für mich rechtsverbindlich sind;
- * meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich den Kinderzuschuss des Landes Steiermark – wenn er auf Grund falscher Angaben ausbezahlt worden ist – binnen vier Wochen zurückzuzahlen habe;
- * ich Änderungen betreffend § 9 der Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark unverzüglich melden werde;
- * ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zustimme;
- * die auf diesem Blatt gemachten Angaben automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden.

Datum

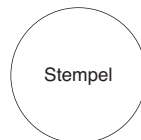
Unterschrift der Antragstellerin
Unterschrift des Antragstellers

8 VON DER HAUPTWOHNSITZ- GEMEINDE ZU BESTÄTIGEN

Hiermit wird bestätigt, dass

- * die Antragstellerin/der Antragsteller gemeinsam mit dem Kind, für das der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wird, an der im Antrag angegebenen Adresse den Hauptwohnsitz hat;
- * geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde und die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen angeschlossen sind;
- * die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.

Gemeinde, Datum



Stempel

Die Bürgermeisterin i. A./Der Bürgermeister i. A.

WICHTIG!

- * Bitte füllen Sie dieses Formblatt unbedingt vollständig, leserlich (Blockschrift) unter Berücksichtigung der auf der letzten Seite abgedruckten Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes aus.
- * Zutreffendes bitte ankreuzen
- * Bitte Geburtsurkunde des neugeborenen Kindes, Meldezettel und Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes der Gemeinde bzw. dem Bezirksamt vorlegen.
- * Wir ersuchen Sie, Ihre Angaben auf Seiten 1 und 2 von der Gemeinde bzw. dem Bezirksamt Ihres Hauptwohnsitzes bestätigen zu lassen.

RICHTLINIEN FÜR DEN KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK STAND: 1. JÄNNER 2007

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien im ersten Lebensjahr des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschuss in der Höhe von € 145,35. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.
- (2) Die Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Unterstützung der Gemeinden und Bezirksämter.
- (3) Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Richtlinien vor.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) ab dem Zeitpunkt der Geburt gewährt, sofern
 - a) ein Antrag eines Elternteiles auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gestellt wird,
 - b) der antragstellende Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und
 - c) der Hauptwohnsitz des beziehenden Elternteiles und des Kindes im Bundesland Steiermark liegt (der Hauptwohnsitz bestimmt sich nach den Normen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i. d. G. F.),
 - d) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Grenze von € 613,36 nicht überschreitet, wenn das Kind bis 31. Dezember 2006 geboren wurde, bzw. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Grenze von € 726,- nicht überschreitet, wenn das Kind ab dem 1. Jänner 2007 geboren wurde, und
 - e) für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i. d. G. F., besteht.
- (2) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird nur einem Elternteil gewährt.
- (3) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf den Bezug des Kinderzuschusses des Landes Steiermark der Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für welches der Kinderzuschuss beantragt wird, überwiegend durchführt.

§ 3

Dauer

Der Kinderzuschuss wird für die ersten zwölf Lebensmonate jedes Kindes gewährt.

§ 4

Höhe

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beträgt monatlich € 145,35.

§ 5

Familieneinkommen und gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

- (1) Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles und dessen Lebensgefährten sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.
- (2) Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne der Richtlinie:
 - a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzeitel bzw. Einkommensteuerbescheid. Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Gesamtbetrages der Werbungskosten und der Lohnsteuer ohne Familienbeihilfe des Bundes.
 - b) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigem Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.
 - c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:

Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden laut BGBl. II Nr. 258/2005, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF PauschVO 2006), bei einem Einheitswert bis € 65.500,- 39 % herangezogen. Ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller oder ihr Ehegatte/seine Ehegattin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte Besitzer oder Pächter davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins in Abzug gebracht.
 - d) Wochengeld und Betriebshilfe nach dem BSVG und GSVG
 - e) Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - f) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
 - g) Einkünfte von Zeitsoldaten
 - h) Erhaltene Unterhaltszahlungen
 - i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - j) Pension (Witwen- und Waisenspension, Invaliditätspension, Alterspension)
 - k) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
 - l) Taggeld von Präsenzdienern
 - m) Grundvergütung für Zivildienstler
 - n) Lehrlingsentschädigung
 - o) Bundes- und Landesstipendien
 - p) Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
 - q) Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe
- (3) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedener Ehe sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen. Weiters sind für Mehraufwendungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juni 1996, BGBl. Nr. 303/1996 i. d. G. F. BGBl. II Nr. 416/2001, über außergewöhnliche Belastungen wegen Krankendiätverpflegung ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge vom monatlichen Einkommen in Abzug zu bringen:

- bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder AIDS € 70,-
- bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit € 51,-
- bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit € 42,-

Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschbetrag zu berücksichtigen.

- (4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet. Bei den Familienmitgliedern zählt

- der 1. Erwachsene 1,0 Punkte
- der 2. Erwachsene 0,8 Punkte
- Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte
- Kinder, deren Einkommen (Lehrlingsentschädigung) zum Familieneinkommen gerechnet wird (solange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) 0,8 Punkte

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

§ 6

Antragstellung

- (1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§ 11) zu erteilen.
- (2) Für den Antrag auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft aufgelegte Formular verwendet werden.
- (3) Diese Formblätter werden bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz, den Informationsstellen des Landes, den Bezirkshauptmannschaften und im Referat Frau-Familie-Gesellschaft der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt.
- (4) Der Antrag ist bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft einzubringen. Diese Stellen prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen (siehe § 5) angeschlossen sind. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den Hauptwohnsitz.
- (5) Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom Antragsteller zu unterfertigen. Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Meldezettel der antragstellenden Person
 - Meldezettel des Kindes
 - Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (weitere Kinder, Lebensgefährte/in)
 - Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
 - Einkommensnachweis (siehe dazu § 5)
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (7) Eine Antragstellung ist seit 1. Jänner 2002 bei den oben genannten Stellen möglich.

§ 7

Auszahlung

Die Auszahlung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto. Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark kann frühestens ab dem der Geburt folgenden Monat ausbezahlt werden.

§ 8

Kein Rechtsanspruch

Die Steiermärkische Landesregierung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In Härtefällen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 9

Meldung von Änderungen

- (1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist verpflichtet, binnen Wochenfrist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft allenfalls im Wege von Gemeindeämtern oder Bezirksämtern zu melden, dass
 - a) die Familienbeihilfe des Bundes für das Kind, für welches der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wurde, eingestellt wurde,
 - b) der Hauptwohnsitz des Kindes oder des antragstellenden Elternteiles aus dem gemeinsamen Haushalt wegverlegt wird,
 - c) sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark, insbesondere die Einkommensverhältnisse und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, geändert haben.
- (2) Die entsprechenden Nachweise müssen beigelegt bzw. bei Aufforderung nachgereicht werden.

§ 10

Rückerstattung

Wurde der Kinderzuschuss des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten.

§ 11

Datenverkehr

- (1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark befassten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.
- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller gibt die Zustimmung, dass die vom Land mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten.
- (3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller stimmt auch zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Steiermärkischen Landesregierung am 10. Dezember 2001 beschlossene Richtlinie für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark außer Kraft.